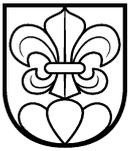


Abfall- reglement

Version 01.01.2004

Inhalt

ALLGEMEINES.....	3
SIEDLUNGSABFÄLLE	4
A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	4
B. HAUSKEHRICHT.....	5
C. SPERRGUT	6
D. ANDERE ABFÄLLE UND MATERIALIEN.....	7
SONDERABFÄLLE.....	7
FINANZIERUNG	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
GENEHMIGUNGSVERMERKE	10



Abfallreglement

Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.</p>
 Abfallkonzept	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet und durch den Gemeinderat genehmigt. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Die Bauabteilung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

Kontrolle

Art. 7 ¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleiterscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Siedlungsabfälle

a. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche
Abfällkörbe

Art. 8 ¹ Die Bauabteilung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen



Art. 9 ¹ Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht und keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Baukommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Kompostierbare Abfälle (Art. 12)
- Altpapier/Altkarton
- Altglas
- Alteisen/Altmetall/Grobaluminium
- Konserven- und Aludosen
- Altöl
- Entladungslampen
- Kühl- und Gefriergeräte
- Elektro- und Elektronikgeräte

² Für weitere Abfallarten können öffentliche oder private Sammeldienste und Sammelstellen unterstützt oder ergänzt werden wie z.B. für:

- Batterien
- Textilien

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

⁴ Die Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, geeignete Materialien der dafür vorgesehenen Verwertung zuzuführen sowie die zur Verfügung stehenden Sammelstellen und Sammeldienste zu benützen.

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen von den Inhaber/innen kompostiert werden. Die Hauseigentümer/innen sind gehalten, auf Begehren der Mehrheit der Mieter/innen einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle Lyss gemäss deren Annahmebedingungen zu übergeben.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zu zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.



Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1 b) – e) sind von den Inhaber/innen selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauabteilung, , vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b. Hauskehricht

Begriff

Art. 16 ¹ Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Müve-Säcken oder in neutralen mit Müve-Vignetten versehenen Säcken zu höchstens 15 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kompostierbare Abfälle aus Garten und Haushalt sind in speziell gekennzeichneten Normcontainern mit 120, 140, 240, 360 oder 800 Liter Inhalt, Sträucher- und Baumschnittabfälle in gut verschnürten Bündeln (Maximalmasse 1.50 x 0.50 x 0.50 m, Höchstgewicht 15 kg, Höchstmenge 1m³) bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 30 Bewohnergleichwerten, (Summe der Wohnungen plus Summe der Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume) sowie bei Industrie-, Gewerbe-, und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container mit 800 lt Volumen vorgeschrieben. Für je 30 Bewohnergleichwert ist bei wöchentlich einmaliger Abfuhr 1 Container mit 800 lt Volumen notwendig. Die Bemessungstoleranz beträgt 10 %.

Bis zu 30 Bewohnergleichwerten dürfen in der Regel keine Container verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bauabteilung.

⁴ Hauskehricht darf auch in Containern nur in offiziellen Müve-Säcken oder in neutralen, mit Müve-Vignetten versehenen Säcken deponiert werden.

⁵ Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass für das Abfuhrpersonal keine Verletzungsgefahren bestehen.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht wird regelmässig, mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.



Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke, Container und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Entleerte Container sind am gleichen Tag vom öffentlichen Grund zu entfernen, wobei allfällige Verschmutzungen von den Abfallbesitzer/innen umgehend zu beseitigen sind.

² Die Bauabteilung vereinbart die Kehrichtannahmestellen zusammen mit den Hauseigentümer/innen. Für Container und Sammelposten (Ansammlungen) kann die Errichtung spezieller Plätze mit entsprechender Gestaltung (z.B. Containernischen) verlangt werden.

c. Sperrgut

Begriff

Art. 20 Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle und Gegenstände, welche nicht in den für die Kehrichtabfuhr vorgeschriebenen Säcken oder Containern bereitgestellt werden können und sich auch nicht zur Wiederverwertung gemäss Art. 11 eignen.

Bereitstellung Abfuhr

Art. 21 ¹ Sperrgut muss, soweit es sich nicht um grössere Stücke handelt, in gut verschnürten Bündeln übergeben werden. Das maximale Gewicht der einzelnen Stücke oder Bündel beträgt 30 kg und die Ausmasse von 1.90 x 1.00 x 0.40 m dürfen nicht überschritten werden.

² Von der Abfuhr mitgenommen werden nur Gegenstände, die mit den offiziellen Müve-Vignetten versehen sind.

³ Die Bauabteilung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt zusammen mit dem Hauskehricht.

d. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

- Art. 22** ¹ Von den Besitzenden sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
 - b) Bauabfälle;
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugteile nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
 - d) ausgediente elektrische und elektronische Geräte, sowie Kühl- und Gefriergeräte
 - e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
 - f) Tierische Abfälle

² Die Bauabteilung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Beseitigung

Art. 23 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind, sofern es sich um Abfälle gemäss Art. 16, Lit. c handelt, mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

² Die Bauabteilung kann mit den Abfallinhaber/innen Vereinbarungen abschliessen und dadurch spezielle betriebliche Lösungen ermöglichen.

³ Betriebsabfälle, welche nicht Art. 16, Lit. c entsprechen, sind von den Abfallinhaber/innen auf eigene Kosten zu entsorgen.



Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzenden

Art. 25 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzenden.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer/innen;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen;
- Erträge aus vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) und vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzer/innen zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 25), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzenden.

Grundsätze für die
Bemessung der Ge-
bühren

Art. 28 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).



Gebührentarif

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif und legt fest:

- Die jährliche Grundgebühr, die von jedem Einwohner / jeder Einwohnerin und jedem Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- Den Ansatz für Sammlung und Transport des Kehrichts von Betrieben, die über Container entsorgen;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Die Gebühren werden in der Form einer zu veröffentlichen Ausführungsbestimmung erlassen.

³ Die Gebührenansätze der Verwertungskosten legt das zuständige Organ der Müve fest. Es passt die Ansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauabteilung.

Rechtspflege	Art. 31 Gegen Verfügungen der Baukommission und der Bauabteilung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.
Widerhandlungen	Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 34 ¹ Das Abfallreglement vom 05.02.1991 mit Änderungen vom 31.12.1992 und vom 02.02.2004 tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
05.02.1991	GGR	1991		

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
31.12.1992	GGR	01.01.1993		
02.02.2004	GGR	01.01.2004		06.03.2004

